

An die
Versicherten der
Veska Pensionskasse

Aarau, im Januar 2024

Wichtige Informationen Ihrer Pensionskasse

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Folgendes:

Verzinsung der Altersguthaben im Jahr 2024 von 2%

Nachdem bereits das Jahr 2022 von verschiedenen Einflüssen und Krisen geprägt und eine Negativperformance von -10.6% zu verzeichnen war, ist für das Anlagejahr 2023 ein verhaltenes Ergebnis zu erwarten. Die aktuelle Einschätzung geht von einer Nettorendite von ca. 2% aus. Auch das Jahr 2024 dürfte weiterhin von Unsicherheiten geprägt sein. Aufgrund dieser Umstände und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation bei den Rückstellungen hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 01.12.2023 beschlossen, die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben **für das Jahr 2024 wiederum auf 2%** festzusetzen, diese liegt 0.75% über dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz.

Anlagestrategie per 01.01.2024

Die Anlagestrategie bleibt für das Jahr 2024 unverändert. Lediglich bei den Vergleichs-Benchmarks werden auf Anregung unseres Controllers, der PPCmetrics, kleinere Anpassungen vorgenommen.

Kapitalanlagen und ESG

Die Veska Pensionskasse nimmt ESG-Aspekte bei den Kapitalanlagen ernst. Am weitesten fortgeschritten sind dabei die Anlageklassen «Aktien» und «Obligationen». Für das Jahr 2023 wird von einer externen Firma (Complementa AG) erstmals ein ESG-Reporting für die Veska Pensionskasse erstellt werden.

Informationen zum Rückversicherungsvertrag / Risikobeiträge für das Jahr 2024

Um den Versicherten sowie den Arbeitgebern weiterhin attraktive Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität anbieten zu können, besteht eine enge und intensive Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern, der PK Rück sowie der Veska Pensionskasse. Zentral ist dabei die frühzeitige Anmeldung und das rasche Prüfen der Invaliditätsrisiken und Reintegrationspotenziale, um hohe Kosten bei den Schadenfällen zu vermeiden.

Es freut uns, Ihnen mitzuteilen, dass aufgrund des guten Schadenverlaufs die temporär reduzierten Risikobeiträge auch für das Jahr 2024 beibehalten werden können. Die für Ihren Vorsorgeplan unverändert gültigen Risikobeiträge finden Sie im Anhang.

Anpassungen des Vorsorgereglements per 01.01.2024

Der Stiftungsrat hat per 01.01.2024 einzelne Reglementsanpassungen beschlossen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Änderungen aufgrund der AHV-Reform 21, der Einführung eines separaten Wahlreglements des Stiftungsrats sowie um weitere Ergänzungen und Präzisierungen.

Das ordentliche Pensionierungsalter der AHV wurde im Rahmen der AHV-Reform 21 in «Referenzalter» umbenannt. Dieses wird für Frauen ab 2025 schrittweise jeweils um 3 Monate von 64 auf 65 Jahre erhöht. Ab 2028 gilt für Frauen als auch für Männer das Referenzalter 65. Die Veska Pensionskasse senkt dadurch per 01.01.2024 für Frauen ab Jahrgang 1961 die Umwandlungssätze und gewährt für weibliche Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1972 unter bestimmten Voraussetzungen eine Kompensationsgutschrift. Diese wird unter den Übergangsbestimmungen im neu eingeführten Art. 45d detailliert beschrieben. Weiter mussten die Reglementbestimmungen von Art. 26 Abs. 4 bis 7 bei einer schrittweisen Pensionierung angepasst werden. Die temporäre Invaliden-Zusatzrente sowie die temporäre Ehegatten-Zusatzrente wird bis zum ordentlichen Rentenalter des Invalidenrentners, resp. des verstorbenen Versicherten ausgerichtet.

Eine Übersicht mit allen Reglementsanpassungen in synoptischer Darstellung sowie das ab 01.01.2024 gültige Vorsorgereglement mit den neuen Umwandlungssätzen für Frauen ist auf unserer Website www.veskapk.ch unter den Rubriken «Aktuell» sowie «Versicherte\Reglemente» verfügbar.

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Am 17.03.2023 hat das Parlament die Reform der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Diese zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten sowie die Teilzeitbeschäftigten abzusichern. Sie umfasst als Massnahmen die Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium, die Verstärkung des Sparprozesses sowie einen Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen und deshalb im Jahr 2024 eine Volksabstimmung stattfinden.

Totalrevidiertes Datenschutzgesetz (revDSG) ab 01.09.2023

Per 01.09.2023 ist das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft getreten. Auch die Veska Pensionskasse ist diesem Gesetz unterstellt. Im BVG ist der sorgfältige Umgang mit schützenswerten Daten der Versicherten schon lange vorgeschrieben. Neu sind die Rechte der Versicherten auf Auskunft und allenfalls Löschung eigener Daten sowie die Pflichten von Vorsorgeeinrichtungen ausführlich beschrieben. Die Veska Pensionskasse hat sich mit der Swiss Infosec AG für einen professionellen externen Datenschutzberater entschieden.

Wahlen Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat Wahlperiode 2024 bis 2027

Der amtierende Stiftungsrat der Veska Pensionskasse hatte Frau Catherine Fischer, Privatklinik Wyss, Münchenbuchsee und Herr Michael Mayer, Spitex Basel, Basel zur Wiederwahl für die Amtsdauer 2024 bis 2027 vorgeschlagen. Da bis am 05.11.2023 keine weiteren Nominierungen eingegangen sind, gelten die beiden Stiftungsräte für die erwähnte Wahlperiode als wieder gewählt.

Weitere Informationen

Seit 01.05.2023 wird die Geschäftsstelle durch Frau Antoinette Moos, Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, insbesondere im Bereich der Leistungsfälle verstärkt.

Sie werden Ihren Versicherungsausweis per 01.01.2024 voraussichtlich ab Februar 2024 erhalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen alles Gute für ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Freundliche Grüsse

Veska Pensionskasse



Lucian Schucan
Präsident des Stiftungsrats



Guido Speck
Vizepräsident des Stiftungsrats



Martin Hammele
Geschäftsführer

Anhang 1

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 01.12.2023 die folgenden Risikobeiträge gültig ab 01.01.2024 bis mindestens 31.12.2024 bestätigt:

Versicherungsplan	reduzierter Risikobeitrag	reglementarischer Risikobeitrag
A.1	1.40%	2.20%
A.2	1.40%	2.20%
A.3	1.40%	2.20%
A.4	1.90%	2.90%
A.5	1.30%	2.00%
A.6	1.30%	2.00%
A.7	1.30%	2.00%
A.8	1.30%	2.00%
A.9	1.30%	2.00%
B.1	1.70%	2.60%
B.2	1.70%	2.60%
Zusatz-Risikoversicherung 40%	0.30%	0.50%
Zusatz-Risikoversicherung 50%	0.50%	0.80%
Zusatz-Risikoversicherung 60%	0.70%	1.10%

Der Beschluss des Stiftungsrates zur Herabsetzung der Risikobeiträge gilt gemäss den reglementarischen Bestimmungen von Art. 15 Abs. 7 (Beiträge) und Art. 18 Abs. 4 (Beiträge für die Zusatz-Risikoversicherung) jeweils für maximal ein Kalenderjahr.

